

Stadt Schwaigern Landkreis Heilbronn

Hauptsatzung

vom 20.05.2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung
Abschnitt II	Gemeinderat
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats
Abschnitt IV	Bürgermeister / Bürgermeisterin
Abschnitt V	Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
Abschnitt VI	Teilorte
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 20.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Vorsitzendem / Vorsitzende und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte und Stadträtinnen).
- (2) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum:
Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1 der Hauptausschuss,
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Vorsitzendem / Vorsitzende und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Hauptausschuss werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Hauptausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 175.000 Euro beträgt;
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem Hauptausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Hauptausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Hauptausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Hauptausschusses gehört.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 soziale Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Bauleitplanung und Bauwesen,
- 1.9 Versorgung und Entsorgung,
- 1.10 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.11 Verkehrswesen,
- 1.12 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.13 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.14 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.15 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.16 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.17 Kulturelle Angelegenheiten,
- 1.18 Stadtmarketing,
- 1.19 Tourismus/Fremdenverkehr,
- 1.20 Städtepartnerschaften

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 bis 12 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
- 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.
- 2.3 Die Stundung von Forderungen

- 2.3.1 bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro,
- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 175.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 175.000 Euro im Einzelfall,
- 2.8 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Prämienaufwand von mehr als 7.500 Euro,
- 2.9 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.9.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.9.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.9.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.9.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.9.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.9.1 bis 2.9.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.10 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -,
- 2.11 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten bis 175.000 Euro. Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Einzelgewerken von 50.000 Euro bis 175.000 Euro,
- 2.12 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.13 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

- (3) Der Hauptausschuss ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Wasserwerk Schwaigern“.

§ 8 Ältestenrat (Senat)

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat (Senat), der den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender / Vorsitzende des Ältestenrats (Senat) ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

IV. Bürgermeister / Bürgermeisterin

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter / hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er / Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD und allen Beschäftigten des TVöD SuE, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,

- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.10 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einem jährlichen Prämienaufwand von 7.500 Euro,
 - 2.11 die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im Sinne der §§ 19 Abs. 4, 31, 34, 35, 36 des Baugesetzbuches, sofern es sich um unbedeutende Fälle handelt und keine Einwendungen von Nachbarn vorliegen,
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Paragraphen 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Die Bestimmungen der Ziff. 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8 gelten für den Betriebsleiter des „Wasserwerks Schwaigern“ entsprechend.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

VI. Teilorte

§ 12 Benennung der Teilorte

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Teilorten:
 - 1.1 Schwaigern
 - 1.2 Massenbach
 - 1.3 Stetten a.H.
 - 1.4 Niederhofen
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Teilorte werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Teilorte nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Teilorte bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Schwaigern 12 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Schwaigern-Massenbach 4 Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Schwaigern-Stetten a.H. 4 Sitze
- 2.4 Wohnbezirk Schwaigern-Niederhofen 2 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.02.2002 mit ihren Änderungen vom 18.03.2005, 20.07.2009, 16.11.2012, 28.07.2014 und 08.07.2019 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Schwaigern, den 20.05.2021

gez. R o t e r m u n d
(Bürgermeisterin)